

Schikanen über Schikanen im Großraum- und Schwertransportgewerbe – Teil 4



Der Rotorblatttransport verlief eigentlich problemlos – Verzögerungen gab es lediglich aufgrund der Witterung.

Der Großraum- und Schwertransport eines Rotorblatts von Frankreich nach Deutschland hatte aufgrund von Witterungsbedingungen mit einigen Hindernissen und Verzögerungen zu kämpfen. Dennoch konnte der Transport ohne weitere Probleme den Zielort erreichen. Probleme gab es im Nachgang, als beanstandet wurde, dass die Länge der Fahrzeugkombination kürzer war, als in der Ausnahmegenehmigung erlaubt.

Text und Bilder: Dr. Rudolf Saller, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Altötting

Schikanen über Schikanen gegen das Großraum- und Schwertransportgewerbe sowie bürokratische Hürden und Polizeischikanen setzten sich ungebrochen fort. Ein ausländisches Unternehmen war im Jahre 2023 beauftragt, drei Rotorblätter für eine Windkraftanlage von Frankreich nach Deutschland zu transportieren. Geladen wurde in Frankreich am 30.11.2023. Gefahren wurde zunächst bis 05.12.2023 bis zum Parkplatz Seevetal-Ost.

Aufgrund der herrschenden Winterwitterung mit starkem Schneefall und Glatteis etc. hat sich die deutsche Polizei in Seevetal geweigert, die Schwertransporte bei diesem Wetter zu eskortieren. Dies ist noch zutreffend und akzeptabel, weil bei Sichtbehinderungen durch Nebel, Regen, Schneefall oder bei Glatteis und Schneematsch Schwertransporte außerhalb der Fahrbahn abgestellt werden müssen. Dies ist auch vollkommen nachvollziehbar, weil gerade

beim Vollzug von Auflagen, insbesondere Brückenaufgaben, wie z.B. Schrittempo, Fahrbahnmittelpunkt, Alleingang, etc. bei Winterwitterung wie Schneefall oder Glatteis ganz erhebliche Unfallgefahr besteht, insbesondere im Hochgeschwindigkeitsverkehr auf der Autobahn. Insofern war bis dahin das Verhalten der deutschen Polizei völlig in Ordnung.

Keine Beanstandungen während des Transports – sondern erst nach vollendeter Durchführung

Am 10.12.2023 um 22:00 Uhr sollten die Schwertransporte dann nach 5 Tagen Unterbrechung mit Polizeibegleitung weiterfahren.

Da allerdings der Auftraggeber leider den Verkehrssicherungsdienst, der in der Genehmigung enthalten war und von ihm besorgt werden sollte, vergessen hatte, hat sich die Polizei wiederum geweigert, die Schwertransporte weiterfahren zu lassen. Auch dies war noch in Ordnung. So dann folgte am Abfahrtstag in Seevetal-Ost eine dreistündige Kontrolle durch die Schwerlastkontrollgruppe, ohne irgendwelche Beanstandungen der Großraum- und Schwertransporte. Schließlich hat die Polizei nach der Unterwegskontrolle gebeten, vom Parkplatz Seevetal bis zum Parkplatz Hamberge an der BAB A1 kurz vor Lübeck weiterzufahren, weil von dort aus die vorgeschriebene Polizeibegleitung starten sollte. In Hamberge standen die Großraum- und Schwertransporte dann bis Donnerstag, den 14.12.2023, weil erst dann vom Auftraggeber der notwendige Verkehrssicherungsdienst arrangiert werden konnte. Am 14.12.2023 sind dann die Schwertransporte bis zur Entladestelle

gefahren. Die komplette deutsche Transportstrecke war aufgrund einer Transporterlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO mit entsprechenden Bescheidversionen durch verschiedene Streckenänderungen durchgeführt worden.

Nach Durchführung der Transporte erreichte sodann den Großraum- und Schwertransportunternehmer eine Anhörung der Polizei, weil bei der Überprüfung der Maße der Fahrzeugkombination festgestellt wurde, dass die Länge der Fahrzeugkombinationen die zulässigen und genehmigten Maximalwerte deutlich unterschritten. Grundsätzlich gilt lediglich eine maximale Unterschreitung bis zu 15 cm als mitgenehmigt. Gemäß der Erlaubnis war eine Gesamtlänge von 57,95 m (mit Ladungsüberhang von ca. 3,00 m) zugelassen. Die Überprüfung der Länge der Fahrzeugkombinationen ohne Berücksichtigung der Ladungsüberhänge mittels eines geeichten Maßbandes ergab 53,97 m.

Die Gesamtlänge der Fahrzeugkombinationen einschließlich der Ladung betrug 56,43 m. Demnach waren die Fahrzeugkombinationen um 0,98 m und mit Ladungsüberhang um 1,52 m zu kurz. Dies deswegen, weil bei der Beladung des Rotorblatts in Frankreich festgestellt wurde, dass wegen der Vorspannung des Trailers (Teleskopsattel) das Rotorblatt in der Mitte des Fahrzeugs am Zentralrahmen des Sattelaufhängers angelegen hätte, was während des Transportes u.U. zu Beschädigungen des Rotorblatts geführt hätte. Deswegen wurde das Rotorblatt auf dem Schwanenhals mit Super-Wing-Carrier aufgeladen, sodass der Transport um 98 cm kürzer war, als in der Transporterlaubnis enthalten. Folge: Einziehung des angeblich illegal erworbenen Vermögensvorteils von € 4.800,00 pro Fahrzeug, also rund € 15.000,00.

Die Polizei hätte angeblich die Weiterfahrt unterbunden, was zu keinem Zeitpunkt der Fall war. Außerdem wurde während der gesamten Unterwegskontrolle zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass der Transport angeblich um knapp 1,0 m kürzer sei, als in der Transporterlaubnis enthalten.

Letzten Endes kommt es hierauf auch nicht an. Die Randnummer 95 mit den Negativüberschreitungen (Toleranzen) nach unten ist nicht Bescheidinhalt, sondern lediglich in der Verwaltungsvorschrift mit Novelle vom 15.11.2021 enthalten. Verwaltungsvorschriften sind jedoch Behördeninnenrecht und bindet zunächst die Verwaltung, um hier ermessenslenkende Vorgaben zu machen, damit die entsprechenden Bestimmungen im Verkehrsverhaltensrecht auch deutschlandweit einheitlich ausgeübt werden.

Maßgeblich für den Bescheidinhaber, das transportdurchführende Unternehmen und die Polizei sind jedoch einzig und allein der Be-

scheidinhalt und nichts sonst. Insofern hat auch die Polizei während der Unterwegskontrolle auf dem Parkplatz Seevetal-Ost keinerlei Fehler beanstandet und auch nicht auf die Unterschreitung der Gesamtabmessungen hingewiesen. Dies ist auch insofern korrekt, weil der Bescheidinhalt auch während der Unterwegskontrolle maßgebend ist. Um feststellen zu können, was erlaubt bzw. was verboten und nicht genehmigt ist, ist damit zunächst der Inhalt des Bescheides heranzuziehen. Die mit der VwV-Novelle vom 15.11.2021 (vgl. BAnz AT 15.11.2021 B1) eingeführte Randnummer 95 mit den Nega-

*Es gilt daher der
allgemein geltende Grundsatz
„ad maiore ad minus“ bzw.
„maius minus continent“
(das Größere enthält das Kleinere)*

tivtoleranzen nach unten ist nirgendwo im VEMAGS-Bescheidformular enthalten und damit gerade nicht Bescheidinhalt. Es gilt daher der aus der juristischen Methodenlehre allgemein geltende Grundsatz „ad maiore ad minus“ bzw. „maius minus continent“ (das Größere enthält das Kleinere).

Durch diesen Rückschluss wird von der Möglichkeit eines weitergehenden Eingriffs auf die Zulässigkeit eines geringfügigeren Eingriffs zurückgeschlossen. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Verwaltungsrecht, auch im Verkehrsverhaltensrecht der StVO und damit auch vorliegend nach allgemeiner Meinung für die Transporterlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO. Daran muss sich auch die Polizei festhalten lassen. Es gilt daher der Grundsatz „nach oben hin keinerlei Abweichung“. Dies führt zur Überladung und zum Erlöschen der Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung. Nach unten gilt der Rückschluss „vom größeren auf den kleineren Eingriff“. Dies ist in Österreich sogar Standard (siehe STM 115, S.46-49, Anm.

d. Red.). Dort ist im Formular sogar die Formulierung „bis Zentimeter“ bzw. „bis Tonnen“ bzw. Abmessungen „bis“ so und so viel Meter enthalten. Derselbe Grundsatz gilt auch in Deutschland. Aus den §§ 32, 34 StVZO ist eindeutig zu entnehmen, dass es sich bei den dortigen Angaben für Maße und Gewichte um Höchstwerte und damit um Bis-Werte hinsichtlich der Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte von Fahrzeugen handelt. Dieser Höchstwert wird im Wege der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO auf die dort nach TÜV-Gutachten technisch geprüften und in der Ausnahmegenehmigung für die zulassungsrechtliche ausnahmsweise Zulassung zur allgemeinen Teilnahme am Verkehr geltenden Höchstwerte erweitert auf die dort ausdrücklich sogenannten Bis-Werte, die eben in der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO auf die dort enthaltenen Höchstwerte ausgeweitet wird, um Großraum- und Schwertransporte überhaupt zur allgemeinen Teilnahme am Straßenverkehr bis zu diesen Werten zuzulassen.

Im Einzelfall erfolgt dann die Prüfung der übermäßigen Straßenbenutzung bzw. Lademaßüberschreitungen im Verfahren nach § 29 Abs. 3 StVO und § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO mit sog. bis-Werten. Die Annahme und Diskussion in den Verbänden im Jahre 2021 wurde auf der völlig falschen Grundlage geführt. Dort ist man nicht von Höchstwerten oder Bis-Werten ausgegangen, sondern von sog. Ist-Werten. Dies ist nachweislich falsch und wurde vom BGL auch im November 2021 bereits bestätigt.

Die derzeit gängige Praxis der Polizei bei den Unterwegskontrollen die Abweichungen nach unten nach Randnummer 95 zur Verwaltungsvorschrift des § 29 Abs. 3 StVO zu prüfen, ist daher rechtswidrig. Die Verwaltungsvorschrift hat nach außen keinerlei Bindungswirkung für den Betroffenen. Maßgeblich ist allein der Bescheidinhalt. Das gilt auch für die Unterwegskontrollen der Polizei und nichts sonst.



Erst nach der Durchführung des Transports wurde bemängelt, dass die Transportlänge etwa ein Meter zu „kurz“ war.